

## Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2 Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/221110 www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 817-0/**426**/2018 Möllbrücke, am 13.12.2018

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 13. Dezember 2018, Zl. 817-0/426/2018, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe Möllbrücke und Pusarnitz und die Gebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden.

## (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 30/2018, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember1999, Zl. 817-0/214/1999 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

#### § 1

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Nutzung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen bzw. -gräber und der Aufbahrungshallen werden von der Marktgemeinde Lurnfeld Gebühren ausgeschrieben.

#### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Nutzung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen bzw. -gräber sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. Urnennische oder Urnengrab zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Erhaltung einerseits und für die Nutzung anderseits ausgeschrieben
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshallen sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe und Aufbahrungshallen Möllbrücke und Pusarnitz.

#### § 3

#### Höhe der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte werden für die Dauer von 10 Jahren wie folgt festgelegt:
  - a. Für ein Grab bis zu 1,25 m Breite

- b. Für ein Grab über 1,25 m Breite beträgt die Gebühr ein Vielfaches der Gebühr gemäß lit. a.
- c. Für eine Urnennische bzw. ein Urnengrab € 74,00.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Erhaltung einer Grabstätte werden für die Dauer von 3 Jahren wie folgt festgelegt:
  - a. Ein Grab bis zu 1,25 m Breite

€ 42,00.

- b. Für ein Grab über 1,25 m Breite beträgt die Gebühr ein Vielfaches der Gebühr gemäß lit. a.
- c. Für eine Urnennische bzw. ein Urnengrab

€ 34,00.

(3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen beträgt je Aufbahrung

€ 101,00.

#### § 4

#### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten, Urnennischen bzw. Urnengärbern erwirbt oder Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten bzw. Urnennischen oder Urnengräber und die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

#### § 5

#### Abgabenfälligkeit

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2017, Zl. 817-0/413/2017, mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerald Preimel